



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hannover**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74 • 30177 Hannover

Stadt Burgdorf
Stadtplanungsabteilung
Bauleitplanung
Vor dem Hannoverschen Tor 27
31303 Burgdorf

Bearbeiter/in
Herr Berg

E-Mail
Ludger.Berg@gaa-h.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-Na/Fr

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
H 906072817-3 B

Telefon
0511 9096-195

Datum
06.05.2019

Stadt Burgdorf; F-Plan 63. Änderung - Schulzentrum Nord; § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange folgende Hinweise zu geben.

Die Belange der Wirtschaft, hier die Fa. Georg Parlasca Keksfabrik, hat ein hohes Gewicht im Rahmen einer sachgerechten fehlerfreien Abwägung nach dem Baugesetzbuch.

Der Plan zum Schulzentrum ist gegenläufig zu dem Plan „Erweiterung Parlasca, B-Plan 0-91“, wie in der Anlage dargelegt.

Die Erweiterung der Keksfabrik Parlasca hat Vorrang zum in Rede stehenden Plan zur Änderung des Flächennutzungsplans. Die Belange der Wirtschaft wären bereits in diesem vorbereitenden Plan-Verfahren (Flächennutzungs-Plan-Änderung) entsprechend zu berücksichtigen, da keine sinnvollen Erweiterungsflächen der Keksfabrik (parallel in westlicher Richtung wegen der langen Tunnelöfen) für eine weitere Entwicklung vorhanden sind (Ausweisung einer gewerblichen Baufläche westlich von Parlasca).

Die Grenze des gegenwärtig geltenden Flächennutzungsplans ist bereits jetzt durch den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 0-91 um 23 Meter in westlicher Richtung überschritten und soll damit gerade noch „parzellenscharf“ sein (bei einer Strichbreiten von 1 mm und einen Maßstab von 1: 25.000 = 25 m).

Der Maßstab des Flächennutzungsplans der Stadt Burgdorf ist 1: 10.000. Die Parzellenschärfe liegt um 10 Meter, je nach Strichstärke. Es ist nicht zu verstehen, warum die „Gewerbliche Baufläche“ nicht den betrieblichen Notwendigkeiten und an die zukünftige Entwicklungsfähigkeit des Betriebes angepasst worden ist, zumal in diesem Verfahren der Flächennutzungsplan ja geändert werden soll. Es gibt nur bauplanungsrechtliche Gründe, die dafür sprechen.

Die Entwicklung des Schulzentrums sowie eine mögliche westliche Erweiterung der „Gewerblichen Baufläche-Parlasca“ sind mit gleichen Maßstäben im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung zu beurteilen.

Sprechzeiten
Mo-Do: 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 14:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0511 9096-0
Fax 0511 9096-199
E-Mail poststelle@gaa-h.niedersachsen.de
DE-Mail: hannover@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0252 16
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Gegenwärtig beschneidet die Geruchssituation die Planung des Schulzentrums. Die in dem Geruchsgutachten getroffene Annahme zur Ableitbedingung (12,5 m) sind theoretischer Natur und könnten dem Anlagenbetreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (einer nach Baurecht genehmigten Anlage) nicht abverlangt werden.

Es obliegt gegenwärtig allein dem Anlagenbetreiber (Keksfabrik), ob er diese und weitere zusätzlich notwendige Maßnahmen umsetzen will. Nach dem Veranlasserprinzip hätte der Planveranlasser dieses Verfahrens alle Kosten zu übernehmen.

Nach erster Rücksprache mit der „Zentralen Unterstützungsstelle der Gewerbeaufsichtsverwaltung für die Beurteilung von Geruchsimmissionen- ZUS LG am Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim“, Herrn Uwe Strotkötter sind die im Gutachten getroffenen Angaben mit den Zeitanteilen für emissionsträchtigere Backmischungen, die naturgemäß nach meiner Erfahrung bei der Weihnachtsbäckerei anfallen, zu überarbeiten.
Das Gleiche gilt für die Hedonik.

Im Rahmen der Abwägung sind außerdem Details über die beabsichtigte Nutzung (Schulgebäude, Sporthalle, Sportfreiflächen, Parkflächen für PKW, Bus etc.) darzustellen, da der Schutzanspruch gegenüber Geruchsimmissionen zum Teil unterschiedlich zu bewerten ist. Erst nach Überprüfung des Geruchsgutachten durch den Kollegen Strotkötter ist eine genauere Beurteilung der Situation möglich!

Von daher bestehen gegen den hier vorgelegten Plan erhebliche rechtliche Bedenken, nicht nur in Bezug auf die Beurteilung der Geruchsimmissionen sondern vor allem im Hinblick auf eine etwaige Abwägungsfehleinschätzung und -gewichtung bis hin zu einem vollständigen Abwägungsausfall.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Ludger Berg

Anlage: Hiesiges Schreiben vom 29.04.2019:

Stadt Burgdorf; B-Plan Nr. 0-91 - Erweiterung Parlasca; § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider bin ich erst jetzt dazu gekommen, in der obigen Angelegenheit meine Stellungnahme anzufertigen. Ich bitte dies zu entschuldigen. Zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange folgende Hinweise zu geben.

Über die Firmenerweiterung in Burgdorf Sorgensen wurde bereits am 12.2.2019 mit Herrn Parlasca gesprochen. Das Unternehmen besteht an dem Standort seit 1967. Südlich davon befinden sich zwei Wohnhäuser, die von der Unternehmerfamilie ausschließlich bewohnt werden. Weiter südlich schließen sich noch weitere Gewerbeeinheiten nebst Wohnhäuser an. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich um eine Mischbaufläche. Inwieweit es sich dabei tatsächlich um ein Mischgebiet oder doch eher um ein Gewerbegebiet wegen der großflächigen Gewerbebetriebe handelt, habe ich noch nicht untersucht. Wohnhäuser wären als betriebsbezogenes Wohnen in einem Gewerbegebiet vertretbar.

Es wird empfohlen, jetzt schon die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes in die mittelfristige Bauleitplanung der Stadt Burgdorf einzubeziehen.

6 Auswertung und Diskussion der Ergebnisse

[illegible]

Abbildung 4: Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in [%] der Jahresstunden ausgewiesen für Beurteilungsflächen mit Abmessungen von 50 m x 50 m

Zur künftigen Entwicklungsfähigkeit der Betriebes (gegenwärtiger Ist-Zustand) ist sicherzustellen, dass die gelb markierten Flächen (mit einer Geruchshäufigkeit von 6 oder mehr) durch planungsrechtliche Vorgaben von empfindlichen Nutzungen wie Wohnnutzungen dauerhaft freigehalten werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Hinweis zu Plausibilität der Untersuchung: Die Kartendarstellung stimmt sehr gut mit den Abstandsempfehlungen aus NRW zur Bauleitplanung überein, die für Süßwarenfabriken und Backwarenfabriken mit 200-300 Meter angegeben werden. Die vorgenannten Abstände sind Erfahrungswerte ohne Detailkenntnisse zur jeweiligen Geruchssituation der Keksfabrik. Die von der Keksfabrik ausgehenden Gerüche sind daher als typisch zu bezeichnen und damit alles andere als ungewöhnlich.

Zu dem § 4 Abs. 2 BauBG-Verfahren werde ich noch eine erweiterte Stellungnahme abgeben, insbesondere unter Berücksichtigung des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Gez.
Ludger Berg

Barth & Bitter GmbH - Ihmeplatz 4 - 30449 Hannover

Stadt Burgdorf
Stadtplanungsabteilung
Vor dem Hannoverschen Tor 27

31303 Burgdorf

Ihmeplatz 4
30449 Hannover
Tel. 0511-3536563-0
Fax 0511-3536563-11
info@barth-bitter.de
www.barth-bitter.de

Ihr Zeichen

Nachricht vom

Unser Zeichen

Ba/Br

Datum

16.05.2019

Stellungnahme zum Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover vom 06.05.2019 (Az.: H 906072817-3 B) im Hinblick auf die Bewertung der Geruchsemissionen und –immissionen

Bericht-Nr. 19076.1.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Bauleitplanung der Stadt Burgdorf (Bebauungsplan „Parlasca“ und Flächennutzungsplan „IGS“) wurde durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover ein Schreiben verfasst, in welchem Hinweise insbesondere auf die Belange der Keksfabrik Parlasca gegeben wurden. Nachfolgend nehmen wir hierzu in Bezug auf die Bewertung der Geruchsemissionen und –immissionen Stellung.

Durch die Barth & Bitter GmbH wurden zur Bewertung der Geruchssituation die folgenden Unterlagen vorgelegt. Alle weiteren Ausführungen beziehen sich auf diese Unterlagen.

Bericht-Nr.	Datum	Inhalt
17162.1.1	09.02.2018	Messbericht über die Geruchsemissionsmessungen in der Abluft der Keksfabrik Parlasca
17162.2.1	20.02.2018	Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen im Bereich eines Plangebietes in Burgdorf. Prognostische Ermittlung der Geruchsimmissionen für den IST-Zustand.
18038.1.0	21.06.2018	Messbericht über die Bestimmung der hedonischen Geruchswirkung mit der Methode der Polaritätenprofile für die Anlagengerüche der Keksfabrik Parlasca.
18045.1.1	22.06.2018	Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen im Bereich eines Plangebietes in Burgdorf. Ergänzung der Gutachtlichen Stellungnahme 17162.2.1. Prognostische Ermittlung der Geruchsimmissionen für den IST-Zustand und den PLAN-Zustand unter Berücksichtigung hedonischen Geruchswirkung und eine Verbesserung der Ableitbedingungen (Errichtung eines Schornsteins).

Aufgabenstellung – Festlegungen zur Beschreibung des IST- und PLAN-Zustandes

Im Vorfeld der Untersuchungen zur Geruchssituation erfolgten im November 2017 Absprachen mit Vertretern der Stadt Burgdorf, der Lebenshilfe und der Firma Parlasca. Hierbei ging es insbesondere darum, die derzeitige Emissionssituation zu beschreiben.

Für den Betrieb der Keksfabrik wurde durch Herrn Georg Parlasca die Aussage getroffen, dass etwa 220 verschiedene Backprodukte gefertigt werden. Die Produktion ist durch häufige Produktwechsel gekennzeichnet und erfolgt durchgehend im Dreischichtbetrieb mit einer Backlinie. Die Emissionen aus Ofen und Gebäude werden dachnah abgeleitet. Die Produktion in diesem Umfang wurde als IST-Zustand festgelegt.

Konkret wurden die Planungen für eine weitere Lagerhalle westlich des Produktionsgebäudes vorgelegt. Eine Erweiterung des Produktionsumfangs war zum damaligen Zeitpunkt nicht geplant, jedoch wurde dies durch Herrn Georg Parlasca als Möglichkeit betrachtet. Demnach könnte eine weitere Backlinie im Bereich der derzeitigen Lagerflächen errichtet werden. Der zusätzliche Backofen sollte dann baugleich des jetzigen Ofens sein. Dies würde auf eine Verdoppelung der Produktionsmenge hinauslaufen. Zur Berücksichtigung der Erweiterungsmöglichkeiten der Firma Parlasca wurde der Wunsch nach einer zweiten Backstraße mit einem Ofen als PLAN-Zustand festgelegt. Über dieses beschriebene Maß hinaus sind uns keine weiteren Planungen oder Wünsche im Hinblick auf Betriebsausweitungen bekannt.

Durch die Lebenshilfe wurden Aussagen zum derzeitigen Umfang der Pferdehaltung im Bereich des Reitstalls, der Reithalle, sowie der angrenzenden Weide getroffen. Der angegebene Haltungsumfang von etwa 4 bis 5 Pferden die sich ganzjährig hauptsächlich auf der Weide befinden sollte sich demnach auch zukünftig nicht ändern. Es wurden Konzepte erwähnt, die eine Verlegung des Reitstalls nach Norden beinhalten. Die Auswirkungen der Pferdehaltung auf die Geruchsimmissionssituation konnten als sehr gering eingeschätzt werden. Da für die Verlagerung des Reitstalls nach Norden zudem eine Verringerung der Geruchsbelastung im angrenzenden Bereich bedeutet hätte, wurde dieser Umstand nicht weiter berücksichtigt.

Die Einschätzung der Geruchssituation auf Grund der Schweinehaltung nördlich der B188 für alle betrachteten Rechenvarianten erfolgt auf Basis von durch die Stadt Burgdorf vorgelegten Unterlagen. Hierbei handelt es sich um durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellte immissionsschutzfachliche Beurteilungen

Festlegungen zu Ableitbedingungen

Zur Beschreibung der Immissionssituation im PLAN-Zustand wurden im Gutachten 18045.1.1 unter anderem Rechenvarianten betrachtet, die eine Ableitung der Abluft aus der Produktion von Parlasca über Schornsteine berücksichtigen. Diese Schornsteine sollten demnach neu errichtet werden und eine Höhe von 12,6 m über Grund besitzen.

Der Berücksichtigung dieser neuen Schornsteine liegt die Tatsache zu Grunde, dass die angenommene Ausweitung der Produktion von Parlasca ohne Geruchsminderungsmaßnahmen oder ohne eine Verbesserung der Ableitbedingungen gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht möglich erscheint, ohne die Immissionswerte der GIRL von 10% der Jahresstunden Geruch in Wohn- oder Mischgebieten bzw. 15% im Außenbereich und in Gewerbegebieten zu überschreiten.

Bereits im IST-Zustand liegt im Bereich der südlich des Betriebsgeländes befindlichen Bebauung (im F-Plan als Mischgebiet dargestellt) eine Geruchsbelastung mit Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von maximal 8 bis 10% vor. Im Bereich der „Sorgenser Mühle“ (Außenbereich) liegt die Geruchsbelastung bei 11 bis 15 % der Jahresstunden (siehe Gutachten 17162.2.1). In einer orientierenden Ausbreitungsrechnung wurde für den PLAN-Zustand ohne Minderungsmaßnahmen, ohne verbesserte Ableitbedingungen und ohne eine Hedonikbewertung eine Erhöhung der Geruchsbelastung in den betroffenen Bereichen festgestellt. Demnach liegt im Bereich der Wohnbebauung südlich von Parlasca eine Geruchsbelastung von etwa 12 bis 13% der Jahresstunden und im Bereich der „Sorgenser Mühle“ eine Geruchsbelastung von 13 bis 16% der Jahresstunden vor.

Eine uneingeschränkte Entwicklung der Firma Parlasca ist somit ohne weitergehende Maßnahmen auch bei einer Umwidmung des derzeitigen Mischgebietes in ein Gewerbegebiet nicht gegeben.

Alternativ zur beispielhaft betrachteten Verbesserung der Ableitbedingungen sind beispielsweise auch Geruchsminderungsmaßnahmen möglich. In welchem Umfang weitergehende Maßnahmen tatsächlich zur Minderung der Geruchsbelastung beitragen wurde nicht ermittelt. Tatsache ist jedoch, dass im Falle einer Produktionserweiterung weitere Maßnahmen durch den Betreiber zu treffen sind.

Berücksichtigung von „Zeitanteilen mit emissionsträchtigeren Backmischungen“

Zur Durchführung der Geruchsemissionsmessungen im Bereich der Firma Parlasca (Bericht 17162.1.1) erfolgte die Auswahl des Messtages in Absprache mit dem Betreiber, um gezielt einen emissionsungünstigen Betriebszustand abzubilden. Die Geruchsemission wird durch die Backmischung (insbesondere Backtriebmittel) bestimmt. Eine differenzierte Rangfolge über das Emissionsverhalten der etwa 220 Produkte konnte nicht erstellt werden, jedoch konnte durch den Betreiber eine Nennung von Produkten erfolgen, die entsprechend seiner Erfahrung gegenüber den sonstigen Produkten eine erhöhte Geruchsemission aufweisen.

Die Messungen wurden letztendlich am 07.12.2017 während der Produktion von den Backwaren „Kaffeekränze“ und „Omis Teegebäck“ durchgeführt, welche laut Betreiber zu einer erhöhten Geruchsemission führen (siehe Bericht 17162.1.1, Seite 16).

Welche Produkte zu „Weihnachtsgebäck“ zu zählen sind und ob diese tatsächlich zu einer höheren Geruchsemission führen als die sonstigen Produkte ist uns nicht bekannt. Die vorgegebene Aufgabenstellung bei einem emissionsungünstigen Betriebszustand zu messen wurde jedoch durch die durchgeführten Messungen erfüllt.

Zur Absicherung der Ergebnisse der Emissionsprognose des Gutachtens, wurde jeweils die obere Vertrauensbereichsgrenze des Mittelwertes der gemessenen Geruchsstoffkonzentrationen herangezogen. Die so ermittelten Geruchsstoffströme wurden mit einer Emissionszeit von 8.760 h/a angesetzt (siehe Bericht 17162.1.1, Seite 9). Es ist also davon auszugehen, dass das Ergebnis die tatsächlichen Verhältnisse eher überschätzt. Eine differenziertere Betrachtung würde zu einer Einbeziehung von Zeitanteilen mit Produkten führen, die eine niedrigere Emission aufweisen, was zu einer geringeren Geruchsbelastung führen würde. Eine Untersuchung

des Emissionsverhaltens aller 220 Produkte erscheint auf Grund des immensen Aufwands unverhältnismäßig.

Im Hinblick auf die Untersuchungen der hedonischen Geruchswirkung (Bericht 18038.1.0) ist festzustellen, dass diese bei unterschiedlichen Betriebsbedingungen durchgeführt wurde. Hierbei wurden an vier verschiedenen Messtagen der Backvorgang von 5 verschiedenen Produkten sowie ein Reinigungszustand betrachtet.

Die durchgeführten Untersuchungen zeigen ein breites Spektrum verschiedener hedonischer Bewertungen welche die Produktpalette widerspiegelt und somit als repräsentativ für die ganzjährigen Emissionen angesehen werden kann. Es ist nicht zu erwarten, dass eine differenzierte Betrachtung von allen 220 Produkten oder eines größeren Teils davon zu einem anderen Ergebnis geführt hätte als das ausgewiesene. Eine Untersuchung der hedonischen Geruchswirkung aller 220 Produkte oder eines größeren Teils davon erscheint auf Grund des immensen Aufwands unverhältnismäßig.

Für Fragen steht Ihnen Herr Bruyn gerne zur Verfügung.

Barth & Bitter

Gutachter im Arbeits - und Umweltschutz GmbH



Barth



i.A. Bruyn



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hannover**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74 • 30177 Hannover

Stadt Burgdorf
Stadtplanungsabteilung
Bauleitplanung
Vor dem Hannoverschen Tor 27
31303 Burgdorf

Bearbeiter/in
Herr Berg

E-Mail
Ludger.Berg@gaa-h.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
H 906072817-5 B

Telefon
0511 9096-195

Datum
21.06.2019

Stadt Burgdorf; B-Plan 0-93 - Schulzentrum Nord; § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange folgende Hinweise zu geben.

Nach erster Rücksprache mit der „Zentralen Unterstützungsstelle der Gewerbeaufsichtsverwaltung für die Beurteilung von Geruchsimmissionen- ZUS LG am Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim“, Herrn Uwe Strotkötter sind die im Gutachten getroffenen Angaben mit den Zeiteilen für emissionsträchtigere Backmischungen, die naturgemäß nach meiner Erfahrung bei der Weihnachtsbäckerei anfallen, zu ergänzen.
Das Gleiche gilt für die Hedonik.

Inwieweit das vorgelegte Gutachten vom 9.2.2019 mit der Berichtsnummer 17162.1.1 für die Beurteilung der Situation ausreichend ist, wäre noch von hier zu prüfen. Insbesondere ist auf Seite 16 dort angegeben, dass am Beurteilungstag (7.12.2017 vormittags) „Kaffeekränze“ und „Omis Teegebäck“ hergestellt worden sind,

Deshalb werden die Gutachten nunmehr am Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim bei der ZUS LG überprüft. In diesem Zusammenhang wäre von hier auch der Schutzanspruch für die einzelnen Nutzungen, wie Schule, Sportstätten etc. zu prüfen. Hierzu benötige ich Detailangaben über die beabsichtigte Nutzung.

Sobald mir das Prüfergebnis vorliegt, werde ich auf Sie unaufgefordert zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Ludger Berg

Sprechzeiten
Mo-Do: 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 14:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0511 9096-0
Fax 0511 9096-199
E-Mail poststelle@gaa-h.niedersachsen.de
DE-Mail: hannover@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0252 16
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Barth & Bitter
Gutachter im Arbeits-
und Umweltschutz GmbH



Barth & Bitter GmbH - Ihmeplatz 4 - 30449 Hannover

Stadt Burgdorf
Stadtplanungsabteilung
Vor dem Hannoverschen Tor 27

31303 Burgdorf

Ihmeplatz 4
30449 Hannover
Tel. 0511-3536563-0
Fax 0511-3536563-11
info@barth-bitter.de
www.barth-bitter.de

Ihr Zeichen

Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Ba/Br

25.06.2019

Stellungnahme zur Bewertung der Geruchsemissionen und -immissionen im Hinblick auf Zeitabschnitte mit erhöhten Emissionen

Bericht-Nr. 19076.2.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Barth & Bitter GmbH erfolgten im Auftrag der Stadt Burgdorf am 07.12.2017 Geruchsemissionsmessungen in der Abluft der Keksfabrik Parlasca. Die Ergebnisse der Messungen wurden im Messbericht Nr. 17162.1.1 dargestellt und bildeten die Grundlage zur Gutachtlichen Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen im Bereich eines Plangebietes in Burgdorf (Bericht-Nr. 17162.2.1) vom 20.02.2018 sowie weiterer Ergänzungen.

Zur Durchführung der Geruchsemissionsmessungen im Bereich der Firma Parlasca (Bericht 17162.1.1) erfolgte die Auswahl des Messtages in Absprache mit dem Betreiber, um gezielt einen emissionsungünstigen Betriebszustand abzubilden. Die Messungen wurden letztendlich am 07.12.2017 während der Produktion von den Backwaren „Kaffeekränze“ und „Omis Teegebäck“ durchgeführt, welche laut Betreiber zu einer erhöhten Geruchsemission führen sollten (siehe Bericht 17162.1.1, Seite 16).

Entsprechend einer e-mail vom 21.06.2019 sowie einer telefonisch am 25.06.2019 vorgetragenen Erläuterung stellt Herr Georg Parlasca als Betreiber jedoch klar, dass das Emissionsniveau am Messtag eher als „durchschnittlich“ eingestuft werden müsste. D.h. es werden etwa gleich viele Produkte mit höherem als auch mit niedrigerem Emissionsniveau produziert. Darüber hinaus ist für bis zu 10% der Produktionsmenge (im Jahr 2018 waren es 7,7%) anzunehmen, dass das Emissionsniveau etwa doppelt so hoch sei als für die anlässlich der Messung untersuchten Produkte. Es handelt sich bei dem betreffenden Backwerk um Produkte mit alkalisiertem Kakao.

Wenn dieser Annahme gefolgt wird bedeutet dies, dass das resultierende Emissionsniveau unter Berücksichtigung der gesamten Jahresproduktion (also Produkte mit niedrigen als auch hohen Emissionen) bei etwa 110% von den gemessenen Emissionen liegt.

Für die Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen (Bericht-Nr. 17162.2.1) wurde in einem pessimalen Ansatz von gegenüber den „durchschnittlichen“ Messwerten erhöhten Emissionen ausgegangen. Demnach wurden Geruchsemissionen angesetzt, die im Mittel um etwa den Faktor 1,7 über den mittleren Messwerten lagen (170%). Für die Backofenabluft wurde eine Verdoppelung der gemessenen Emissionen angenommen.

Seite 2

Barth & Bitter

Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH

Berichts-Nr. 19076.2.1

25.06.2019

Dieser Vergleich zeigt, dass auch bei der Produktion von Backwerk mit gegenüber dem Durchschnitt höheren Emissionen das im Jahresmittel vorliegende Emissionsniveau nur geringfügig von 100% auf 110% steigt. Der verwendete Ansatz des Geruchsgutachtens mit einem Emissionsniveau von 170% gegenüber den Messwerten ist damit ausreichend dies auch zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die „geruchsintensiven“ Produkte mit alkalisiertem Kakao deutlich schneller produziert werden können als sonstige Produkte. Ausgehend von einem aktuellen Anteil an der Produktionsmenge von etwa 7,7% macht der betreffende Zeitabschnitt nur etwa 5% der gesamten Produktionszeit aus.

Für die Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen (Bericht-Nr. 17162.2.1) ist weiterhin festzustellen, dass zur Berechnung der Geruchsbelastung durchgehende Emissionen an 8.760 h/a zu Grunde gelegt wurden. Tatsächlich ist die Produktions- und Emissionszeit jedoch geringer. Entsprechend den Aussagen von Herrn Parlasca findet eine Produktion i.d.R. nur an 17 Schichten zu 8 Stunden in der Woche statt. Dies entspricht im Jahresmittel einer tatsächlichen Produktions- und Emissionszeit von etwa 7.072 Stunden, also etwa 19% weniger als zur Berechnung der Geruchsimmissionen zu Grunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der o.g. Sachverhalte ist davon auszugehen, dass auch beim Vorliegen von Zeitabschnitten mit Geruchsemissionen, die deutlich oberhalb der Messwerte liegen, die Aussagen der Gutachtlichen Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen im Bereich eines Plangebietes in Burgdorf (Bericht-Nr. 17162.2.1) vom 20.02.2018 weiterhin Gültigkeit haben.

Für Fragen steht Ihnen Herr Bruyn gerne zur Verfügung.

Barth & Bitter

Gutachter im Arbeits - und Umweltschutz GmbH



Barth



i.A. Bruyn



**Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Straße 3 • 31134 Hildesheim

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
z. Hd. Herrn Berg
Am Listholze 74

30177 Hannover



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim**

Behörde für Arbeits-, Umwelt-
und Verbraucherschutz

Bearbeitet von: Frau Stein, Herrn Strotkötter

E-Mail: susanne.stein@gaa-hi.niedersachsen.de

**Zentrale Unterstützungsstelle
Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe
und Störfallvorsorge (ZUS LLGS)**

Busverbindung ab Hauptbahnhof
Linie 5 bis Rathausstraße
Linie 2 bis Schuhstraße
Linie 4 bis Hindenburgplatz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.05.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
40501-41.7-1804/1

Durchwahl 05121/163-299
Fax 05121/163-362

Hildesheim
30.07.2019

Prüfung der Berichte über Emissionsmessungen, Bestimmung der hedonischen Geruchswirkung durch Polaritätenprofile sowie Erstellung einer Immissionsprognose für eine Anlage für Backwaren der Georg Parlasca Keksfabrik GmbH in Burgdorf

Sehr geehrter Herr Berg,

die Berichte der Barth & Bitter GmbH vom 09.02.2018 (Nr. 17162.1.1; Emissionsmessung), vom 21.06.2018 (Nr. 18038.1.0; Bestimmung der hedonischen Geruchswirkung durch Polaritätenprofile) sowie vom 22.06.2018 (Nr. 18045.1.1; Stellungnahme zu Geruchsimmissionen) wurden entsprechend Ihrer Anfrage geprüft. Nachfolgend wird auf die wesentlichen Punkte der Berichte eingegangen.

Messbericht über Geruchsemissionsmessungen vom 09.02.2019 (Nr. 17162.1.1)

Ziel des Messberichtes war die Ermittlung von Geruchsstoffströmen an den relevanten Emissionsquellen der Keksfabrik, die dann als Ausgangsdaten für eine Immissionsprognose genutzt werden können.

Die Probenahme erfolgte an den gefassten Quellen E1 und E2 im Bereich der Schornsteinmündung, da die Einrichtung einer Messstelle im Bereich der Abgasleitung bei laufender Produktion nicht möglich war. Die Strömungsgeschwindigkeit wurde mittels Schleifenmessung bestimmt. Die Geruchsprobenahme erfolgte bei einer Eintauchtiefe von ca. 0,2 m jeweils an einem Messpunkt. Diese Vorgehensweise stellt eine Abweichung von der DIN EN 15259 dar (diese ist formal nur verbindlich, falls in den Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hierauf Bezug genommen wurde). Die Verhältnismäßigkeit der Durchführung einer Homogenitätsprüfung nach DIN EN 15259 bzw. die Durchführbarkeit (Einbau eines Messstutzens) kann von

Postanschrift
Goslarsche Straße 3
31134 Hildesheim

Sprechzeiten
Mo - Do: 08:00 – 16:00
Fr: 08:00 – 14:30
und nach Vereinbarung

Telefon 05121/163-0
Fax 05121/163-99
E-Mail Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Norddeutsche Landesbank
BLZ 250 500 00 Konto 106 025 224
IBAN-Nr.: DE40250500000106025224
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

hier nicht beurteilt werden. Im Bericht wird auf die Erhöhung der Messunsicherheit hingewiesen, eine Quantifizierung dazu erfolgte nicht.

Die Probenahme erfolgte statisch nach dem Lungenprinzip, die Beschreibung der genutzten Technik ist in Pkt. 4.3.4.2 des Berichtes enthalten.

Die Angaben zum Transport und Lagerung der Proben sind ebenso wie die Angaben zum Ort der Auswertung im Messbericht dargestellt (Pkt. 4.3.4.2 und Anhang zum Bericht). Die Lagerzeit der Proben liegt innerhalb des in der Richtlinie VDI 3880 genannten Zeitrahmens von 6 Stunden.

Die entsprechend den Anforderungen der DIN EN 13725 notwendigen Angaben zu den Verfahrenskenngrößen und zur Qualitätssicherung hinsichtlich der Prüfer- und Laboreignung sind nachvollziehbar in Pkt. 4.3.4.6.4 sowie im Anhang des Berichtes dargestellt. Die entsprechenden Kriterien der Prüfer- und Laboreignung sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Zur Dokumentation der Olfaktometrie sind im Anhang des Berichtes die relevanten Kenngrößen (Nullprobenfehlbewertung, nachträgliche Prüferklassierung - Δz -Kriterium) dargestellt. Die Dokumentation der Olfaktometrie für die Geruchsstoffproben der Anlage zeigt jeweils die Einhaltung der Kriterien zur nachträglichen Prüferklassierung und Nullprobenfehlbewertung. Die Dokumentation der Olfaktometrie erfolgt nicht anhand der Originalprotokolle, die vom Gerät ausgegeben werden. In den Protokollen 1 bis 4 kam es dabei vermutlich zu Übertragungsfehlern bei Zahlen >1000 (Komma anstatt Tausender Trennzeichen). Diese Dokumentationsmangel ist zu prüfen.

Die Geruchsprobenahmen für die Backofenabluft (EQ1, EQ2) erfolgten während des Durchlaufs eines Produktes mit nach Betreiberangaben erhöhter Geruchsemission. Diese Aussage kann von hiesiger Stelle nicht beurteilt werden. Da die Produktionszeit beschränkt war, wurde die Probenahmedauer auf jeweils 15 Minuten nachvollziehbar verkürzt. Die Probenahmezeit an der Quelle E3 betrug in Abhängigkeit von der Produktionszeit jeweils nur 10 Minuten (siehe Nr. 6.2 des Berichtes). Eine Begründung zur Abweichung von der Probenahmedauer von 30 Minuten fehlt.

Im Rahmen der olfaktometrischen Messungen wurden zwei Produkte vermessen („Kaffeekränze“ und „Omis Teegebäck“).

Die in Nr. 6.2 dargestellten Messergebnisse liegen mit 250 GE/m³ - 6.500 GE/m³ im Bereich dessen, was aus hiesiger Kenntnis für gleichartige Anlagen zu erwarten ist.

Die von der Messstelle Barth & Bitter GmbH durchgeführten Emissionsmessungen an den relevanten Emissionsquellen der Keksfabrik in Burgdorf sind im Wesentlichen nachvollziehbar dokumentiert. Dabei haben die o.a. Dokumentationsmängel aus hiesiger Sicht keine Auswirkung auf die Messergebnisse.

Ob die in Nr. 6.2 dargestellten Geruchsstoffkonzentrationen für die untersuchten Emissionsquellen das Emissionsverhalten der Anlage vollumfänglich beschreiben, kann von hiesiger Stelle nicht beurteilt werden. Dies ist im Wesentlichen darin begründet, dass die betrachtete Anlage ein großes Produktspektrum aufweist.

Bericht über die Bestimmung der hedonischen Geruchswirkung durch Polaritätenprofile vom 21.06.2018 (Nr. 18038.1.0)

Für den Bereich des Plangebietes „Vor dem Celler Tor“ in Burgdorf wurden durch die Barth & Bitter GmbH in der Stellungnahme Nr. 17162.2.1 vom 20.02.2018 Geruchsimmissionen, die durch die benachbarte Keksfabrik hervorgerufen werden, ausgewiesen. Gegenstand des o.g. Berichtes

zur Bestimmung der hedonischen Geruchswirkung durch Polaritätenprofile ist die Untersuchung, ob die von der Keksfabrik ausgehenden Gerüche als eindeutig angenehm klassifiziert werden können.

Die Methode der Polaritätenprofile dient ausschließlich der hedonischen Klassifikation von Anlagengerüchen. Der von einer Anlage emittierte Geruch kann dann als „hedonisch eindeutig angenehm“ bewertet werden, wenn die Auswertung das Ergebnis liefert, dass der Anlagengeruch eindeutig dem Konzept „Duft“ zugeordnet werden kann.

Im vorliegenden Fall wurden die Vorgaben der VDI Richtlinie 3940 Blatt 4¹ zur Erstellung der Polaritätenprofile hinsichtlich der messtechnischen Durchführung korrekt umgesetzt. Die Prüferauswahl und die Eignungsprüfung anhand der Konzepte Duft und Gestank erfüllen die Vorgaben der VDI Richtlinie und sind im Bericht dokumentiert. Es wurden 5 verschiedene Produkte und ein technischer Zustand bewertet. Die Untersuchungen erfolgten an vier Messtagen. Die Aufnahme der Profile erfolgte konform mit der VDI-Richtlinie für jedes Produkt in zwei Entfernungen zum Emissionsort.

Eine zusammenfassende Übersicht ist in der Tabelle auf Seite 20 (Pkt. 6.4) des Berichtes enthalten. Hier ist auch die Korrelation der einzelnen Anlagengerüche/der verschiedenen Produkte mit dem Duft- bzw. Gestankprofil dargestellt. Lt. VDI 3940 Bl. 4 muss die Korrelation zwischen dem Polaritätenprofil des Anlagen- (bzw. Produkt-)geruches und dem repräsentativen Duftprofil größer als 0,5 und dem repräsentativen Gestankprofil kleiner als -0,5 sein, um als eindeutig angenehmer Geruch (eindeutig angenehmes Produkt) klassifiziert zu werden. Diese Bedingung ist für drei der durchgeführten Messungen nicht umfassend erfüllt (Korrelation mit dem Gestank-Profil erfüllt die Bedingung nicht). Der Begründung, dass diese fehlende negative Korrelation nicht direkt am gemessenen Betriebszustand festgemacht werden kann und ursächlich in der Messunsicherheit begründet liegt, wird von hiesiger Seite nicht gefolgt, zumal für zwei der Gerüche die Geruchsqualität mit „verbrannt“ beschrieben wurde. Damit können die Gerüche für die Produkte „Karamell-Cookies“, „Dinkel-Butter-Taler“ sowie „Dinkel-Tee Berres“ nicht als eindeutig angenehm klassifiziert werden.

Um einen Gesamtwert anzugeben, wurden alle Polaritätenprofile zusammengefasst. Diese Vorgehensweise ist nach hiesiger Auffassung nicht GIRL-konform und somit nicht sachgerecht. In der GIRL wird dazu ausgeführt:

„Treten an einzelnen Anlagenteilen unterschiedliche Geruchsqualitäten auf, so muss für jede Geruchsqualität eine hedonische Beurteilung durchgeführt werden. Im Einzelfall kann es möglich sein, dass nur von einzelnen Anlagenteilen oder bei der Herstellung bestimmter Produkte ein „hedonisch eindeutig angenehmer“ Geruch emittiert wird. Besonders zu beachten sind Geruchsqualitäten, die sich mit der Entfernung verändern.“

Dementsprechend muss jeder Anlagen-/Produktgeruch einzeln bewertet werden. Eine Mittelwertbildung verfälscht die Aussage über die hedonische Klassifikation der Geruchsqualitäten der einzelnen Produkte.

¹ VDI 3940: 2010-06 Bestimmung der hedonischen Geruchswirkung - Polaritätenprofile. Berlin: Beuth Verlag

Stellungnahme zu Geruchsimmissionen vom 22.06.2018 (Nr. 18045.1.1)

Gegenstand der Stellungnahme ist die Ermittlung der Geruchsimmissionen mittels Ausbreitungsrechnung im Bereich eines Plangebietes in Burgdorf, welches im Rahmen einer Standortuntersuchung für einen Neubau einer integrierten Gesamtschule geprüft wird.

Die für die Ausbreitungsrechnung verwendeten Emissionsdaten der Keksfabrik basieren auf olfaktometrischen Messungen, die im Dezember 2018 ermittelt wurden. Die Emissionen der weiteren Emittenten (Tierhaltung) werden nachvollziehbar auf Basis vorliegender Daten aus vergleichbaren Anlagen und Literaturangaben unter der Berücksichtigung der aktuellen Richtlinien abgeschätzt.

Meteorologische Daten

In der Ausbreitungsrechnung wird die meteorologische Zeitreihe der Station Hannover aus dem Jahr 2009 verwendet. Der Nachweis der räumlichen Repräsentanz der verwendeten meteorologischen Daten wird im Gutachten beschrieben. Es ist anzumerken, dass im Text auf die Station Wunstorf verwiesen wird. Dies ist ein Dokumentationsmangel.

Die zeitliche Repräsentanz der verwendeten meteorologischen Daten der Station Hannover wird im Gutachten über eine Selektion eines repräsentativen Jahres (Bezugszeitraum 2006 – 2015) nachgewiesen.

Die Verwendung der meteorologischen Zeitreihe der Station Hannover aus dem Jahr 2009 ist im vorliegenden Fall plausibel.

Ausbreitungsrechnung

Das verwendete Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 entspricht den Anforderungen der TA Luft (2002).

Zur Ausbreitungsrechnung wird ein Berechnungsgitter mit einer Gitterweite von 10 m verwendet. Die Größe des Rechengebietes weist Abmessungen von 1,2 km x 1,5 km auf. Die Dimensionierung und Auflösung des Rechengebietes entspricht damit den Anforderungen der Nr. 7 des Anhangs 3 der TA Luft und ist sachgerecht.

Zur Beurteilung der Geruchsimmission an den relevanten Immissionsorten werden Beurteilungsflächen mit einer Größe von 50 m gebildet. Die Größe der Beurteilungsflächen ist im vorliegenden Fall sachgerecht. Eine Inhomogenität der Immissionsbelastung im Sinne der GIRL (siehe Auslegungshinweise zu Nr. 4.4.3 GIRL) wird vermieden.

Eine relevante Größe für die Ausbreitungsrechnung ist der Geländeeinfluss. Im vorliegenden Fall treten im Rechengebiet keine relevanten Steigungen von mehr als 1:20 auf, die Berechnung mit ebenem Gelände ist sachgerecht.

Neben Geländeeinflüssen sind entsprechend Nr. 10 des Anhangs 3 der TA Luft auch die Einflüsse von Bebauung auf die Immission im Rechengebiet zu prüfen. Im vorliegenden Fall liegen Gebäude im Einflussbereich der Emissionsquellen, so dass eine Berücksichtigung erforderlich ist. In der Ausbreitungsrechnung werden die Gebäude explizit als Strömungshindernisse angesetzt und deren Einfluss in einer Windfeldberechnung berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist im vorliegenden Fall sachgerecht.

Im Einwirkungsbereich des betrachteten Plangebietes befinden sich eine Pferdehaltung sowie in einer Entfernung von etwa 500 m ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Schweinehaltung. Die den

Emissionsberechnungen zugrundeliegenden Tierzahlen, mittleren Tiergewichte und Großvieheinheiten sowie die Angaben zur Mist- und Güllelagerung lassen sich den Tabellen 3 bis 6 der Geruchsimmissionsprognose entnehmen. Zur Berechnung der Emissionsmassenströme werden die Emissionsfaktoren aus der Richtlinie VDI 3894 Blatt 11² verwendet. Diese Vorgehensweise ist plausibel.

Die Modellierung der Quellen E1 und E2 der Fa. Parlasca im Planzustand (Erweiterung der Keksfabrik und Verbesserung der Ableitbedingungen) erfolgt als Punktquellen mit Berücksichtigung einer Abgasfahnenüberhöhung. Der Ansatz einer Abgasfahnenüberhöhung ist entsprechend der Anforderungen der Richtlinie VDI 3783 Blatt 13³ im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen zulässig. Wie im Gutachten angemerkt wurden die angegebenen Schornsteinhöhen entsprechend den Planunterlagen und Angaben der Firma Parlasca (Stand Dezember 2017) berechnet. Zur Berechnung der Abgasfahnenüberhöhung wurden die Messwerte der Emissionsmessung zu Grunde gelegt. Der Schornsteindurchmesser wurde geschätzt. Sofern die Errichtung der Schornsteine tatsächlich erfolgen soll, muss eine Überprüfung der notwendigen Schornsteinhöhen auf Grund aktueller Planunterlagen erfolgen.

Die Reithalle, das Mist- sowie das Güllelager wurden als vertikale Flächenquellen und die Ableitung der Stallabluft als Punktquelle ohne Abluftfahnenüberhöhung modelliert. Diese Art der Quellmodellierung trägt der räumlichen Ausdehnung der Quellen in ausreichender Form Rechnung und ist plausibel.

Die zur Beschreibung der Rauigkeit im Rechengebiet verwendete Rauigkeitslänge (z_0) von 0,5 m ist unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und der Art der Quellmodellierung sachgerecht und plausibel.

Die in den Ausbreitungsrechnungen verwendete Qualitätsstufe von $q_s = 1$ ist im vorliegenden Fall ausreichend und sachgerecht.

Berechnungsergebnisse

Im vorliegenden Fall wurden zur Ermittlung der Geruchsstoffemissionen der Fa. Parlasca für zwei Produkte Geruchsemissionsmessungen durchgeführt. Darüber hinaus wurden für fünf, von den Geruchsemissionsmessungen verschiedene Produkte Polaritätenprofile zur hedonischen Klassifikation der Geruchsqualitäten dieser Produktionsgerüche erstellt. Diese Vorgehensweise ist aus hiesiger Sicht nicht sachgerecht. Die Produkte, die olfaktometrisch untersucht werden und Basis der Ausbreitungsrechnung sind, müssen auch hedonisch bewertet werden, wenn eine Bewertung anhand der Geruchsqualität erfolgen soll.

Nur für die als „hedonisch eindeutig angenehm“ eingestuften Produkte kann die Anwendung des Faktors von 0,5 erfolgen, alle anderen Produkte gehen mit dem Faktor 1 in die Ausbreitungsrechnung ein.

Hinsichtlich der Schornsteinhöhe für den Planzustand mit verbesserten Ableitbedingungen ist anzumerken, dass die Schornsteinmindesthöhe i. d. R. so zu bemessen ist, dass die Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung IZ (vgl. Nr. 4.5 der GIRL) auf keiner Beurteilungsfläche den Wert

² VDI 3894 Blatt 1: 2011-09 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen; Haltungsverfahren und Emissionen; Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde. Berlin: Beuth Verlag

³ VDI 3783 Blatt 13: 2010-01 Umweltmeteorologie; Qualitätssicherung in der Immissionsprognose; Anlagenbezogener Immissionsschutz; Ausbreitungsrechnung gemäß TA Luft. Berlin: Beuth Verlag

0,06 überschreitet. Bei der Berechnung der Schornsteinhöhe findet der Faktor für angenehme Gerüche entsprechend Nr. 5 der GIRL keine Anwendung.

Eine Bewertung der aufgeführten Geruchsimmissionen ist damit nicht abschließend möglich.

Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der Vielzahl der Produkte sollte eine Übersicht erstellt werden, welche Produkte als am unangenehmsten empfunden werden bzw. bei welchen Produkten die höchsten Geruchsemissionen zu erwarten sind. Weiterhin sollte abgeschätzt werden, welche Produkte am häufigsten produziert werden. Unter Berücksichtigung dieser Kategorien sollten olfaktometrische Messungen und die Erstellung der dazugehörigen Polaritätenprofile erfolgen. Für die als „hedonisch eindeutig angenehm“ eingestuften Produkte kann die Anwendung des Faktors von 0,5 Anwendung finden, alle anderen Produkte gehen mit dem Faktor 1 in die Ausbreitungsrechnung ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

S. Stein

U. Strotkötter

Barth & Bitter GmbH - Ihmeplatz 4 - 30449 Hannover

Stadt Burgdorf
Stadtplanungsabteilung
Vor dem Hannoverschen Tor 27

31303 Burgdorf

Ihmeplatz 4
30449 Hannover
Tel. 0511-3536563-0
Fax 0511-3536563-11
info@barth-bitter.de
www.barth-bitter.de

Ihr Zeichen

Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Wa/Br

23.08.2019

Stellungnahme zum Prüfbericht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim zur Ermittlung und Bewertung der Geruchsemissionen und -immissionen der Georg Parlasca Keksfabrik GmbH vom 30.07.2019

Bericht-Nr. 19076.3.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LLGS) erfolgte eine Prüfung von Berichten der Barth & Bitter GmbH. Nachfolgend nehmen wir Stellung zum Prüfbericht mit Datum vom 30.07.2019 (Az.: 40501-41.7-1804/1).

Im Prüfbericht wird insbesondere ausgeführt, dass die durchgeführte hedonische Bewertung der Geruchswirkung nicht ausreichend erfolgte. Um ein gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie bzw. VDI-Richtlinie 3940 Blatt 4 formal richtiges Vorgehen zu gewährleisten, hätte für jedes Produkt eine eigene hedonische Bewertung durchgeführt werden müssen. Demzufolge hätte auch für alle Produkte eine eigene Geruchsemissionsmessung erfolgen müssen, um in der abschließenden Ausbreitungsrechnung eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Emissionsabschnitte jedes Produktes vorzunehmen.

In der vorhergehenden Messplanung zu den Emissionsmessungen sowie zu den Hedonikuntersuchungen wurde jedoch schon festgestellt, dass eine solche detaillierte Betrachtung bei insgesamt etwa 220 verschiedenen Gebäck-Produkten kaum möglich bzw. nicht verhältnismäßig ist. Es wurde demzufolge darauf abgestellt, Messungen bei der Herstellung von Produkten durchzuführen, die repräsentativ für die Produktpalette sind bzw. einen emissionsungünstigen Zustand darstellen (siehe hierzu auch unsere Stellungnahme Nr. 19076.2.1 vom 25.06.2019). Es wurde also eine Vereinfachung der Vorgehensweise gewählt, die es dennoch zulässt, im Jahresmittel eine realistische Einschätzung der Geruchssituation zu erzielen.

Letztendlich wird im Prüfbericht durch die ZUS LLGS auch anerkannt, dass im vorliegenden Fall auf Grund der Vielzahl der Produkte sehr wohl eine Vereinfachung bei der Untersuchung notwendig ist und es damit auch zulässig ist von den formellen Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie bzw. VDI-Richtlinie 3940 Blatt 4 abzuweichen. Lediglich im Umfang dieser „Vereinfachung“ wird ein anderes Vorgehen vorgeschlagen.

Der Vorschlag der ZUS LLGS zielt darauf ab, alle Produkte bestimmten Kategorien hinsichtlich der Emissionsstärke und der Hedonik zuzuordnen. Für jede Kategorie sollten dann einzelne olfaktometrische Emissionsmessungen sowie auch einzelne Bestimmungen der Polaritätenprofile erfolgen. In der abschließenden Ausbreitungsrechnung sollen dann die einzelnen Zeitabschnitte getrennt voneinander bewertet bzw. berechnet werden, um den Jahresmittelwert zu erhalten.

Das durch die ZUS LLGS vorgeschlagene Vorgehen ist detaillierter als das von uns praktizierte Vorgehen und dürfte daher auch zu einer größeren Aussagesicherheit führen. Auf Basis der durch uns für verschiedene Produkte durchgeführten Untersuchungen lässt sich jedoch abschätzen, dass das vorgeschlagene Vorgehen auch nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Dies ist im Wesentlichen damit begründet, dass die von uns durchgeführten Untersuchungen als repräsentativ für die im Jahresmittel durchschnittlich vorliegende Emissions- und Immissionssituation einzuschätzen sind (siehe hierzu auch unsere Stellungnahme Nr. 19076.2.1 vom 25.06.2019).

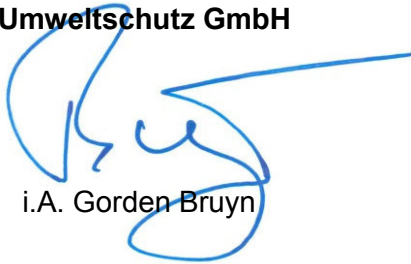
Für Fragen steht Ihnen Herr Bruyn gerne zur Verfügung.

Barth & Bitter

Gutachter im Arbeits - und Umweltschutz GmbH



i.A. Anja Wagner



i.A. Gorden Bruyn